BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
19. Wahlperiode

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 15 vom 20. Januar 2017

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 20. Januar 2017 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Mustafa Öztürk (Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/13

Gegenstand: Beschwerde über die Arbeitsbedingungen im Gewerbeaufsichtsamt

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen die Arbeitsbedingungen in seiner Dienststelle und das Verhalten seiner Vorgesetzten. Bei seiner Tätigkeit habe er hausinterne Verfahrensanweisungen zu beachten, die in großen Teilen unbestimmt seien und sich teilweise widersprechen würden. Zudem hält der Petent die von seiner Dienststelle durchgeführten Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach dem Sprengstoffgesetz für rechtswidrig. Er kritisiert, dass keine Abfragen beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister durchgeführt werden würden, obwohl dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben sei. Da er die Anweisungen kritisch hinterfrage, seien gegen ihn bereits mehrere Disziplinarverfahren eingeleitet worden und er habe inzwischen gesundheitliche Probleme aufgrund der "Mobbingsituation". Durch das Einleiten eines Petitionsverfahrens seien ihm berufliche Nachteile entstanden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Gemäß der Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz habe man ein Fehlverhalten der Vorgesetzten des Petenten nicht feststellen können. In regulär durchgeführten Personalgesprächen würden die Beschäftigten des Gewerbeaufsichtsamts zu eigenständigen Entscheidungen ermuntert. Dies setze aber auch die Bereitschaft voraus, sich offen konstruktiver Kritik zu stellen. Der Petent lege gesetzliche Bestimmungen teilweise sehr eigenwillig aus und es komme immer wieder vor, dass er sich nicht an die Prinzipien des Verwaltungshandelns halte. Bei Personalgesprächen und solchen im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe der Petent auf seiner Sicht der Dinge beharrt und sich einem Umdenken verschlossen. Das Verhalten des Petenten habe es erforderlich gemacht, ihm seinen Aufgabenbereich zu entziehen. Erst nachdem man bei dem Petenten wieder die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit festgestellt habe, sei geplant gewesen, ihm seine ursprünglichen Aufgaben zurück zu übertragen. Diese Entscheidung sei revidiert worden, nachdem bekannt geworden sei, dass sich der Petent mit Blick auf seine bevorstehenden Aufgaben an den staatlichen Petitionsausschuss mit der Bitte um Hilfe gewandt habe, anstatt seine Schwierigkeiten in einem Personalgespräch zu erläutern. Aufgrund dessen sehe man den Petenten nicht in der Lage, den Anforderungen seines Arbeitsbereichs nachzukommen. Insofern sei für die Entscheidung nicht das Petitionsverfahren ausschlaggebend gewesen, sondern die Einschätzung, dass der Petent die Anforderungen in einem sicherheitsrelevanten Bereich nicht erfüllen könne.

Im Rahmen des vom Petenten kritisierten Verfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach dem Sprengstoffgesetz habe man aus technischen Gründen auf Abfragen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister seit Mitte Juni 2010 verzichten müssen. Die Entscheidung, die Zuverlässigkeitsprüfungen ohne die Abfragen durchzuführen, sei unter sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen nach Absprache zwischen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz getroffen worden. Seit Mitte November 2016 würden wieder regelmäßig Abfragen beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister durchgeführt.

Der staatliche Petitionsausschuss erklärt ausdrücklich, dass eine konstruktive Kritik von Beamten an Verfahrensanweisungen grundsätzlich nicht dazu führen darf, dass gegen diese Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Zudem darf niemand wegen der Ausübung seiner Rechte nach dem Petitionsgesetz benachteiligt werden. Auch die Tatsache, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz über einen langen Zeitraum keine Abfragen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister durchgeführt werden konnten, wird kritisch gesehen. Gleichwohl sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Handlungsmöglichkeit. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Eröffnung von Disziplinarverfahren und die Rechtmäßigkeit des Erlasses von Disziplinarmaßnahmen sind Rechtsstreitigkeiten, die durch das Verwaltungsgericht zu klären sind. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können nicht durch das Einreichen einer Petition ersetzt werden. Ebenso wenig vermag der Ausschuss zu beurteilen, ob der Petent in der Lage ist, in seinen ursprünglichen Arbeitsbereich verantwortlich tätig zu werden. Insofern kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/16

Gegenstand: Studium ohne Abitur

Begründung:

Die Petentin wendet sich gegen einen Ausschluss der Universität Bremen. Sie habe sich online für den Studiengang "Digitale Medienproduktion" angemeldet. Daraufhin habe sie ohne weitere Begründung eine E-Mail mit dem Status "vorläufig ausgeschlossen" erhalten. Auf Nachfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass ihr Abschluss sie nicht berechtige, an der Universität Bremen zu studieren, was sie nicht nachvollziehen könne. Sie verfüge über die Fachhochschulreife und eine berufliche Ausbildung als Mediengestalterin sowie Berufserfahrung in diesem Bereich. Auf der Internetseite der Universität Bremen sei die Information enthalten, dass für Menschen die kein Abitur hätten, der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als berufliche Qualifikation gelte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Entgegen der Annahme der Petentin gewährt nicht jede Berufsausbildung einen uneingeschränkten Hochschulzugang. Einen solchen vermitteln nur Meisterabschlüsse, mit staatlicher Prüfung abgeschlossene Fachschulausbildungen, bestimmte Fortbildungsabschlüsse, die auf eine abgeschlossene Berufsausbildung aufsetzen sowie nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstunden-

zahl und Abschlussziel vergleichbare berufliche Ausbildungen. Da die Petentin eine gültige Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen hat, erhielt sie die automatische Mitteilung "vorläufig ausgeschlossen". Die Nachricht ist technisch bedingt und ermöglicht es den Bewerberinnen und Bewerbern, Nachweise nachzureichen. Im Fall der Petentin ist eine Hochschulzulassung aufgrund der fehlenden Hochschulzugangsberechtigung allerdings nicht möglich. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, ihrem Anliegen zu entsprechen. Er begrüßt aber, dass die Universität Bremen den Fall der Petentin zum Anlass genommen hat, ihre Bewerberinformationen zu präzisieren.

Eingabe-Nr.: L 19/19

Gegenstand: Senderfrequenz für einen Radiosender

Begründung: Der Petent begehrt die Ausstrahlung des Radioprogramms "DRadio Wissen" in Bremen über die terrestrische Sendefrequenz 97,2 MHz

(UKW).

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Petition berührt die Frage der Frequenzzuteilung bzw. -zuweisung. Die vom Petenten genannte Sendefrequenz 97,2 MHz ist von der Bundesnetzagentur an die Bremer Landesmedienanstalt zugeteilt worden. Die Landesmedienanstalt ist berechtigt, die Frequenz nach Ausschreibung und auf entsprechenden Antrag an einen privaten Rundfunkveranstalter zur Nutzung zuzuweisen. Bei dem vom Petenten gewünschten Programm "DRadio Wissen" handelt es sich um ein von der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" ausgestrahltes Hörfunkprogramm. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantragung der Zuweisung der Sendefrequenz 97,2 MHz bei der Landesmedienanstalt bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Nutzung einer bestimmten Sendefrequenz nur auf Antrag des Programmveranstalters erfolgen kann. Insofern kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: L 19/56

Gegenstand: Änderung des Wahlrechts

Begründung: Der Petent fordert eine Änderung des Wahlrechts. Er schlägt vor,

dass in dem Fall, in dem ein Abgeordneter oder Beiratsmitglied seine Fraktion verlässt, dieser sein Mandat automatisch an den nächsten Kandidaten auf der Liste weitergibt. Er begründet sein Anliegen damit, dass es nicht im Sinne des Wählers sei, wenn der Gewählte die Fraktionszugehörigkeit wechsele. Besonders problematisch sei ein Wechsel, der mit finanziellen Interessen einhergehe. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft sind nach Artikel 83 Absatz 1 Satz 3 Bremische Landesverfassung (BremLV) nur ihrem Gewissen unterworfen. Die vom Petenten geforderte Regelung ist mit diesem Grundsatz des freien Mandats nicht vereinbar. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/72

Gegenstand: Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass von den Gefangenen in der

Justizvollzugsanstalt Bremen keine scharfen Gewürze mehr über den

Kaufmann bezogen werden könnten, obwohl dies jahrelang möglich gewesen sei. Restbestände entsprechender Gewürze seien den Gefangenen weggenommen worden. Der Petent führt an, dass die bloße Vermutung, wonach scharfe Gewürze als Waffe verwendet werden könnten, jeder Grundlage entbehre.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Demnach werde es den Gefangenen gemäß § 53 Bremisches Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) grundsätzlich ermöglicht, einzukaufen. Einschränkungen des Einkaufs seien jedoch dort erforderlich, wo es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordere. Mithilfe von scharfen Gewürzen könnten Substanzen hergestellt werden, die durch Einwirkung auf die Augen wie eine Waffe gegen Bedienstete oder andere Gefangene eingesetzt werden könnten. Dem Ausschuss erscheinen diese Bedenken plausibel. Zwar ist die Argumentation des Petenten, wonach auch durch andere Substanzen und Gegenstände Verletzungen herbeigeführt werden könnten, und diese demnach ebenfalls verboten sein müssten, nicht ganz von der Hand zu weisen. Es obliegt jedoch der Justizvollzugsanstalt, eine Abwägung zu treffen, welche Substanzen und Gegenstände zugelassen werden können und welche als so risikoreich anzusehen sind, dass sie verboten werden. Insofern kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/81

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung:

Der Petent beklagt Missstände in der Justizvollzugsanstalt. Insbesondere beschwert er sich über die Streichung des Sommerfestes, was eine kollektive Bestrafung aller Gefangenen dargestellt habe und den Vorschriften des Bremischen Strafvollzugsgesetzes widerspreche, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen und der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern sei. Des Weiteren wendet sich der Petent gegen mehrere Durchsuchungen von Hafträumen, die nach seiner Auffassung willkürlich durchgeführt worden seien. Er kritisiert zudem das Verhalten einer Justizvollzugsbeamtin und fordert deren Versetzung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Bezüglich der Streichung des Sommerfestes teilt dieser mit, dass strukturierte Freizeitmaßnahmen, zu denen auch das Sommerfest gehöre, im geschlossenen Langzeitstrafvollzug einen hohen Stellenwert hätten. Nach dem Auffinden von Fotos einer Bediensteten der Abteilung auf dem Stationsflur sei das Sommerfest allerdings aufgrund des zunächst gestörten Vertrauensverhältnisses bis auf Weiteres abgesagt worden. Die näheren Umstände im Zusammenhang mit dem Auffinden der Fotos hätten ergeben, dass Gefangene umfangreiche Recherchen bezüglich des Privatlebens von Bediensteten durchgeführt hätten oder gegebenenfalls durch externe Personen hätten durchführen lassen. Die Auffindesituation der Fotos sowie die Äu-Berung des Petenten begründeten den Verdacht, dass gegen eine bestimmte Mitarbeiterin Stimmung gemacht werden solle. Es habe hinreichende Gefahrenindizien für die Streichung des Sommerfestes gegeben, wobei die erwartete Gefährdung nicht durch Auflagen ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß hätte reduziert werden können. Insofern sei entschieden worden, dass Sommerfest zu strei-

Bei den vom Petenten beklagten Haftraumdurchsuchungen handele es sich um Durchsuchungen im Rahmen regelmäßiger Kontrollen. In einem Fall hätten Hinweise auf verbotene Gegenstände vorgelegen. Die in der Petition namentlich erwähnte Bedienstete habe ihren Dienst beanstandungsfrei ausgeübt.

Der Ausschuss betont die Wichtigkeit, auch den Gefangenen im Langzeitstrafvollzug ausreichende Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Er sieht dennoch die Notwendigkeit, dass entsprechende Angebote der Justizvollzugsanstalt entfallen müssen, wenn die Sicherheitslage dies erfordert. Auch die Durchsuchung von Hafträumen hält er im Rahmen von Routinekontrollen oder beim Verdacht auf das Vorhandensein von verbotenen Gegenständen für zulässig. Ein Fehlverhalten vonseiten der Justizvollzugsanstalt bzw. einzelnen Bediensteten kann der Ausschuss daher aufgrund der ihm vorliegenden Informationen nicht erkennen. Insofern besteht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/92

Gegenstand: Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Bearbeitung von Anfra-

gen und Auskünften

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass einheitliche Richtlinien und Maßstäbe für die Bearbeitung von Auskünften nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes festgelegt werden. Er kritisiert, dass entspre-

chende Auskunftsersuchen von den nicht öffentlichen Stellen in Bremen nur mangelhaft beantwortet würden. Die Petition wird von drei

Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Auskunftsrecht gegenüber nicht öffentlichen Stellen ist im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bundesgesetzgeber, sodass das Land Bremen keine Regelungskompetenz für das vom Petenten geforderte Anliegen hat. Hinzu kommt, dass das vom Petenten vorgetragene mangelhafte Auskunftsverhalten der nicht öffentlichen Stellen in Bremen nicht nachvollzogen werden kann und vom Petenten nicht näher konkretisiert wird.

Im Landesdatenschutzgesetz ist die Auskunftspflicht der öffentlichen Stellen geregelt. Aufgrund der in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung steht eine Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes bevor. Insofern ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll, Regelungen für die Bearbeitung von Auskünften nach dem Landesdatenschutzgesetz zu entwickeln. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/135

Gegenstand: Errichtung eines U-Bahn-Netzes in Bremen

Begründung: Der Petent regt an, in Bremen ein U-Bahn-Netz zu errichten, um mehr

Menschen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewinnen und die Verkehrssituation im Innenstadtbereich zu entlas-

ten.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Es gibt bereits ein gut ausgebautes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln im Bereich der Bremer Innenstadt. Die Errichtung eines U-Bahn-Netzes ist weder wirtschaftlich sinnvoll, noch erforderlich.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/53

Gegenstand: Altersbestimmung von minderjährigen Flüchtlingen

Begründung: Der Petent fordert, bei der Altersbestimmung unbegleiteter minder-

jähriger Flüchtlinge, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um diesbezügliche Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Er benennt in seiner Petition eine Reihe von derzeit zur Verfügung stehenden Methoden zur Altersbestimmung. Die Petition wird von 15 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Verfahren zur behördlichen Altersfeststellung ist in § 42f SGB VIII (Sozialgesetzbuch) geregelt. Die dort normierten Maßnahmen werden in der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt. Gemäß § 42f Abs. 2 SGB VIII wird eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung auf Antrag des Betroffenen bzw. seines Vertreters oder von Amts wegen durch das Jugendamt in Zweifelsfällen veranlasst. Sowohl mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf als auch mit der hiesigen Gesundheitsbehörde sind bereits Gespräche zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung eingeleitet, sodass im Bedarfsfall eine entsprechende Untersuchung sichergestellt werden kann. Insofern ist gewährleistet, dass in Fällen, in denen das Alter von minderjährigen Flüchtlingen nicht bekannt ist, eine Altersbestimmung erfolgen kann. Dem Anliegen des Petenten wird somit entsprochen.